



Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

per E-Mail:
familienbeihilfe@bmafj.gv.at

cc:
vi1@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.377.780
v. 19.06.2020

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp/3/50/2020/Mag. GS/SM
Mag. Straßegger

Durchwahl
4012

Datum
26.06.2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegen den Entwurf wird kein Einwand erhoben.

I. Im Detail wird zu den geplanten Änderungen angemerkt:

Zu § 66 AIVG, Einmalzahlung

Gerade in der aktuellen Situation ist es wichtig, alles zu unternehmen, dass sich Arbeitslosigkeit nicht verfestigt und die Beschäftigungsanreize gestärkt werden. Die beabsichtigte Einmalzahlung hat gegenüber einer allgemeinen Erhöhung der Leistungen den Vorteil, dass sie die bereits bestehenden negativen Anreize (wie etwa bei der Kombination von Leistungsbezug und geringfügiger Beschäftigung) nicht noch weiter erhöht und damit die Gefahr der Verfestigung der Arbeitslosigkeit weiter verschärft.

Zu § 81 Abs. 16 AIVG, Verlängerung der Rahmenfrist und Dauer von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld

Es war wichtig, dass die Zeit der Corona-Krise für Weiterbildung genutzt wird. Gerade auch im Zuge des schrittweisen Hochfahrens der Wirtschaft könnten die beiden Instrumente Bildungskarenz und Bildungsteilzeit etwa im Anschluss oder als Alternative zur Kurzarbeit eine wichtige Rolle spielen. In diesem Zusammenhang regen wir an, in einem nächsten Schritt einen allfälligen Anpassungsbedarf der beiden Instrumente zu überdenken, damit sie als attraktive und praktikable Instrumente in dieser Zeit zur Verfügung stehen.

Zu § 34b AMSG, Verlängerung der höchstmöglichen Dauer des Fachkräftestipendiums

Da während der Corona-Zeit schulische Ausbildungen grundsätzlich weitergelaufen sind, ist für uns nicht nachvollziehbar, wo der Handlungsbedarf für diese geplante Änderung besteht. Zu Recht legen die Erläuterungen hier einen strengen Prüfmaßstab an.

Zu § 8 Abs. 9, Familienlastenausgleichsgesetz

Gerade in der aktuellen Corona-Krise sollten Sachleistungen im Vordergrund stehen. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf braucht es insbesondere die Bereitstellung ausreichender Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund geben wir der beabsichtigten Einmalzahlung gegenüber einer generellen Erhöhung der finanziellen Leistung jedenfalls den Vorzug.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär